

HINTERGRUNDPAPIER

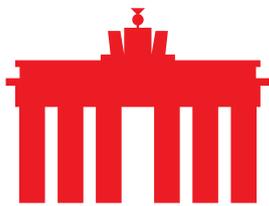
Einordnung des BMWK-Konzeptes für einen Industriestrompreis in das EU-Beihilferecht

Berlin, 10.08.2023

1. Einleitung

Mit dem [Arbeitspapier](#) ‚Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen‘ stellte das BMWK am 5. Mai 2023 ein erstes Konzept für einen Industriestrompreis vor. Damit sollen energieintensive Unternehmen sowohl mittel- als auch langfristig gegen steigende Strompreise abgesichert werden, um so die Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland ansässigen Industrie zu gewährleisten. Vornehmlich soll mit dem Industriestrompreis produzierendes Gewerbe Unterstützung erfahren. Jedoch soll neben der Chemie-, Stahl-, Metall-, Glas- oder Papierindustrie auch die Zukunftsindustrie entlastet werden. Hier wird seitens des BMWK insbesondere auf Batteriefabriken, PV-Produktion und Halbleiterfertigung abgestellt. Aus Sicht des eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. sollten jedoch auch Rechenzentren in den Überlegungen des BMWK zur Einführung eines Industriestrompreises berücksichtigt werden. Denn als Rückgrat der Digitalisierung sind Rechenzentren das Fundament einer zukunftsweisenden, ressourcenschonenden und digital souveränen Industrie. Zugleich sind sie auf eine ständige, grundlastfähige und finanzierbare Stromversorgung angewiesen. Im Wesentlichen sehen sich Rechenzentren in Bezug auf ihre Energieversorgung mit zwei Kernproblemen konfrontiert: Erstens, im internationalen Vergleich hohe Strompreise inklusive der in Deutschland fälligen Steuern und Abgaben. Zweitens, einen unzureichenden Zugang zu Strom aus erneuerbaren Energien. Diese Problematiken resultieren in einer Hemmung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland ansässigen Rechenzentren. Das BMWK-Arbeitspapier greift diese Kernprobleme im Prinzip bereits auf, berücksichtigt die RZ-Branche jedoch nicht.

Dieses Papier prüft die Förderfähigkeit von Rechenzentren im Rahmen eines Industriestrompreises unter Berücksichtigung des geltenden EU-Beihilferechts. Da der Transformationsstrompreis zumindest in Teilen eine Umsetzung der derzeit diskutierten EU-Strommarktreform zu sein scheint und erst ab 2030 eintreten wird, fokussiert sich die Bewertung auf den in dem Konzeptpapier beschriebenen Brückenstrompreis, welcher die Stromversorgung energieintensiver Unternehmen bis 2030 absichern soll.



2. Einordnung des Konzeptes für einen zweistufigen Industriestrompreis

Das mit dem am 05. Mai 2023 veröffentlichten BMWK-Arbeitspapier vorgelegte Konzept des Industriestrompreises sieht eine Entlastung in zwei Stufen vor. Im ersten Schritt soll ein Brückenstrompreis mittelfristig die Strompreise für energieintensive Industrien deckeln. Im zweiten Schritt wird eine langfristige Absicherung der Preisstabilität mit Hilfe verschiedener Instrumente angestrebt. Beide Stufen gemeinsam bilden den Industriestrompreis im erweiterten Sinne wobei nur die erste Stufe zweifellos von Beihilferechtlicher Relevanz zu sein scheint. Im Folgenden eine Beschreibung des Zweistufenmodells:

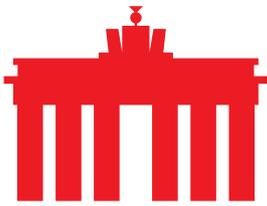
Brückenstrompreis

Mit dem Brückenstrompreis soll mittelfristig eine Absicherung der Strompreise für energieintensive Industriezweige bis 2030 erreicht werden. Hierbei sollen für bis zu 80% des Verbrauchs die Strompreise auf 6 ct/kWh gedeckelt werden. Hierbei übernimmt der Staat keinerlei Verantwortung für die Stromversorgung der Unternehmen. Vielmehr decken Unternehmen weiterhin selbst Ihre Strombedarfe am Strommarkt zu geltenden Marktpreisen. Liegt der erzielte Preis des Stroms bei über 6 Cent/kWh so wird die Differenz durch den Staat erstattet um effektiv eine Preisdeckelung bei 6 ct/kWh zu erwirken. Die Limitierung der Beihilfe auf bis zu 80% der Verbräuche soll einen Anreiz für Unternehmen darstellen, trotz staatlicher Beihilfe möglichst niedrige Strompreise zu erzielen und sich im Sinne des übergeordneten Ziels der Energieeffizienzsteigerung zu verhalten. Das Finanzierungsvolumen von 25-30 Mrd € soll aus den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WFS) gedeckt werden. Bedingung für die Gewährung der Beihilfe ist eine Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen gemäß des EnEFG. Zudem verpflichten begünstigte Unternehmen sich zur Klimaneutralität bis 2045 sowie zur Abgabe einer langfristigen Standortgarantie und Tariftreue, zur Absicherung von Arbeitsplätzen. Das Konzeptpapier sieht einen begrenzten Empfängerkreis nach Vorbild der Besonderen Ausgleichsregelung ([BesAR](#)) des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)¹ vor.

Transformationsstrompreis

Mit dem Transformationsstrompreis soll langfristig die Verfügbarkeit und Preisstabilität von erneuerbarem Strom für die Industrie abgesichert werden. Dabei möchte man Seitens des BMWK auf Contracts for Difference (CfD) sowie Förderung von Power Purchase Agreements (PPA) setzen. Kurz- bis mittelfristig soll der Ausbau von Wind und PV-Stromerzeugung beschleunigt werden. CfD und Unterstützung von PPA können je nach Ausgestaltung ebenfalls von Beihilferechtlicher Relevanz sein, jedoch werden beide Instrumente auch im Rahmen der [EU-Strommarktreform](#) diskutiert. Eine

¹ Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen



Bewertung ist aufgrund der ungenauen Definition im Rahmen des Konzeptpapiers und vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Strommarktreform, welche ebenfalls eine Stärkung von PPA und CfD vorsieht, derzeit nicht sinnvoll.

3. EU-Normen: Rechtsgrundlagen und Leitlinien für die Gewährung staatlicher Beihilfe

Die Rechtsgrundlage für staatliche Beihilfe ergibt sich aus Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV kann staatliche Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn dies mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. In Absatz 2 und 3 werden die Fälle gelistet in denen Staatliche Beihilfe gemäß Absatz 1 gewährt werden kann. Die unter Absatz 2 gelisteten Fälle sind ohne gesonderte Zustimmung der Kommission anwendbar und umschließen neben Beihilfe sozialer Art auch Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen sowie zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile die aus der vormaligen deutschen Teilung resultieren. Somit sind die unter Absatz 2 gelisteten Fälle nicht geeignet, um staatliche Beihilfe in Form von Strompreisdeckelungen bzw. Entlastung energieintensiver Industrien zu rechtfertigen.

Unter Absatz 3 werden die Fälle genannt in denen staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. In diesen Fällen unterliegen die Mitgliedsstaaten jedoch einer Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Absatz 3. Das heißt die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der zu gewährenden Beihilfe liegt im Ermessen der Kommission. Da ein Vorhaben zur Bezuschussung/Deckelung/Förderung der Energiekosten bestimmter Sektoren weder die Förderung außergewöhnlich Strukturschwacher Gebiete (Abs. 3 a)), noch die Förderung/Erhaltung des kulturellen Erbes betrifft (Abs. 3 d)), kann für staatliche Beihilfe in Form einer Entlastung bei Strompreisen energieintensiver Industrie nur Artikel 107 Absatz 3 b) oder c) herangezogen werden. Der Wortlaut der entsprechenden Abschnitte wie folgt:

Artikel 107 AEUV

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

Zur Erleichterung der Prüfung und Interpretation stellt die Kommission Leitlinien/Vorschriften für Beihilfebefähigung bereit, in denen die zu



erfüllenden Kriterien für verschiedene Kategorien der Beihilfe gelistet sind. Im Folgenden eine Auswertung der relevanten Publikationen der Kommission.

Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Im Februar 2022 veröffentlichte die Kommission die [Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen](#) (KUEBLL). Mit den Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten dazu befähigt werden einen kostenwirksamen und gerechten Übergang hin zur Klimaneutralität mittels staatlicher Beihilfe zu unterstützen, und so die Ziele des Grünen Deals zu erreichen. Diese liegen auch der BesAR des EnFG zugrunde.

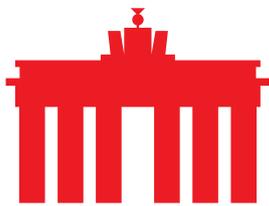
Die in den Leitlinien beschriebenen Maßnahmen dienen der „Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“ gemäß Artikel 107(3)c AEUV und müssen somit durch die Kommission genehmigt werden. Um die Zustimmung der Kommission zu erlangen, müssen sowohl positive als auch negative Voraussetzungen erfüllt werden. Neben allgemeinen Voraussetzungen, formuliert die Kommission zudem spezifische Anforderungen wie bspw. Höchstgrenzen für Beihilfebeträge oder zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen für vorab definierte Kategorien von Beihilfemaßnahmen. Dies inkludiert unter anderem Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen, welche die wahrscheinlichste Grundlage für die Verabschiedung eines Industriestrompreises in Deutschland darstellen.

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemein gilt, dass Beihilfemaßnahmen geeignet sein müssen, intendierte Effekte zu erzielen (positive Voraussetzung), während nicht intendierte Effekte vermieden oder auf das notwendige Minimum begrenzt bleiben (negative Voraussetzung). So müssen Beihilfemaßnahmen so konzipiert sein, dass sie einerseits die nachhaltige Entwicklung eines Wirtschaftszweiges fördern, andererseits darf die Gewährung der Beihilfe nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzerrung des Binnenmarktes führen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist vorab durch den Mitgliedstaat zu prüfen und gegenüber der Kommission nachzuweisen.

Zunächst sind Mitgliedsstaaten dazu angehalten den Empfängerkreis und die zu erwartenden positiven Effekte der Beihilfe klar zu definieren. So ist anzugeben welcher Wirtschaftszweig oder Wirtschaftszweige von der Beihilfe erfasst werden und inwiefern die Beihilfe die Nachhaltigkeit des zu unterstützenden Wirtschaftszweigs fördert und dabei gleichzeitig einen Beitrag zum Erreichen der klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union leistet (Abschnitt 3.1.1).

Des Weiteren ist nachzuweisen, inwiefern eine Beihilfe Anreize für die Verhaltensänderung hin zu zusätzlicher wirtschaftlicher oder umweltfreundlicher Tätigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitssteigerung des Empfängerkreises schafft (Abschnitt 3.1.2). Die Zusätzlichkeit der Verhaltensänderung bildet hierbei den Kern der Nachweispflicht, denn Beihilfe darf nicht allein zur Kostendeckung der durch Union festgelegten



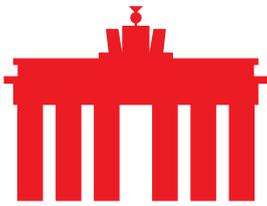
Ziele gewährt werden. Beihilfe muss seitens der Mitgliedsstaaten so konzipiert werden, dass ein seitens der Union festgelegtes Ziel frühzeitig erreicht oder übertroffen wird. Zudem ist nachzuweisen, dass die Beihilfe keinen Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts darstellt (Abschnitt 3.1.3);

Neben den oben genannten positiven Voraussetzungen sind Mitgliedsstaaten außerdem verpflichtet die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Funktionieren des europäischen Binnenmarktes bei der Konzipierung der Beihilfen abzusichern. So muss die Beihilfe bestehende Verzerrungseffekte korrigieren und das Entstehen neuer Verzerrungen auf ein Minimum limitieren. Zudem sind Mitgliedstaaten dazu verpflichtet den Wortlaut der Beihilferegulierung sowie sämtliche Einzelbeihilfen ab einer Höhe von 100.000,- € zu veröffentlichen.

Um die Erforderlichkeit der Beihilfe nachzuweisen muss gewährleistet sein, dass eine Beihilfe zwingend notwendig ist um ein Marktversagen, welches den Umweltschutz oder den Energiebinnenmarkt behindert, zu beheben. Die Beihilfe darf dabei ausschließlich ergänzend zu bereits existierenden, nicht beihilferechtlich relevanten Maßnahmen, die auf die Korrektur des Marktversagens abzielen gewährt werden. Auch müssen Mitgliedstaaten darlegen, weshalb andere, weniger marktverzerrende Maßnahmen eine Korrektur des identifizierten Marktversagens nicht ermöglichen. Somit ist nachzuweisen, dass die angestrebte Korrektur des Marktversagens ohne staatliche Beihilfe nicht zu erreichen ist.

Gleichzeitig darf die Höhe der Beihilfe ein notwendiges Minimum nicht überschreiten. So muss ein Nachweis erbracht werden, dass der gewährte Beihilfebetrug pro Beihilfeempfänger sich auf die Deckung der Finanzierungslücke (d.h. die zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels benötigten Nettomehrkosten) beschränkt. Somit sind Mitgliedstaaten verpflichtet, die aufgrund der Marktkorrektur zu erwartenden individuellen Nettomehrkosten pro Beihilfeempfänger zu ermitteln. Hierbei ist eine etwaige Überkompensation durch doppel-subventionierung aus EU-Mitteln oder nicht genehmigungspflichtiger Beihilfebeträgen (de-minimis Beihilfen) auszuräumen. Um den Detailgrad der auferlegten Nachweispflicht deutlich zu reduzieren können Mitgliedsstaaten der Verteilung der Beihilfebeträge eine wettbewerbliche Ausschreibung zugrunde legen. Somit entfällt die Pflicht zur Ermittlung der Nettomehrkosten pro Beihilfeempfänger da das Wettbewerbselement als ausreichender Anreiz zur Kostenoptimierung erachtet wird.

Zur Vermeidung von Fehlanreizen sind Mitgliedsstaaten verpflichtet die zu erwartenden Verzerrungen des Binnenmarktes zu prüfen. Die Maximallaufzeit von Beihilfemaßnahmen ist auf 10 Jahre beschränkt. Grundsätzlich geht die Kommission davon aus, dass ein möglichst weit gefasster Empfängerkreis zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrung beiträgt. Insbesondere soll vermieden werden, dass die Marktdominanz von Sektoren welche maßgeblich auf dem Verbrauch fossiler Energieträger aufgebaut sind durch kurz – bis mittelfristige Emissionseinsparungen verlängert wird. Standortförderung ist nur dann zulässig, wenn dies mit



signifikanten Nachhaltigkeitssteigerungen einhergeht. Priorisiert werden sollten daher Maßnahmen, welche langfristig die Durchsetzung umweltfreundlicher Alternativen befördern, ohne jedoch zu anderweitigen Wettbewerbsvorteilen für zu führen.

Zuletzt wird die Kommission eine Abwägung der Positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme durchführen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Einhaltung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gemäß Artikel 3 der Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) gelegt werden.

Entlastung energieintensiver Unternehmen

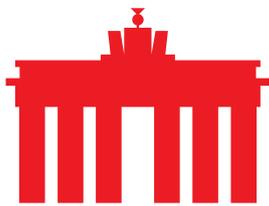
Zusätzlich zu den Allgemeinen Voraussetzungen definiert die Kommission zudem auch spezifische Anforderungen für vorab definierte Kategorien von Beihilfe. Für die gegenwärtige Betrachtung ist insbesondere die Kategorie ‚Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen‘ (Abschnitt 4.11) von Relevanz. Zweck dieser Art von Beihilfe ist die Entlastung von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, die besonders stark dem internationalen Handel ausgesetzt und für ihre Wertschöpfung in hohem Maße auf Strom angewiesen sind. Da Dekarbonisierungsvorhaben zum Erreichen der Ziele des Grünen Deals zu großen Teilen über in den Strompreis integrierte Umlagen finanziert werden, geht die Kommission davon aus, dass hierdurch eine erhöhte Abwanderungsgefahr bestimmter Wirtschaftszweige besteht deren Wertschöpfung besonders von Strompreisen abhängig ist. Um der Abwanderung entgegenzuwirken kann Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe kann folgende Formen annehmen:

1. Eine Ermäßigung der Abgaben mit denen energie- und umweltpolitische Ziele der Union verfolgt werden. Das heißt, dass Bestandteile des Strompreises wie bspw. Netzentgelte, Sozialtarife, sowie Umlagen für den Ausbau Erneuerbarer Energien oder zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung können reduziert werden oder komplett entfallen.
2. Mitgliedsstaaten können einen festen jährlichen Ausgleichsbetrag gewähren.
3. Eine Kombination der beiden obenstehenden Instrumente.

Grundsätzlich können Wirtschaftszweige als Beihilfefähig betrachtet werden, wenn aufgrund von hohen Strompreisen ein erhebliches Verlagerungsrisiko besteht. Ermäßigungen dürfen nicht dazu führen, dass die Abgaben unter 0,5€/MWh fallen. Zusätzlich sind Beihilfeempfänger zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen sowie zur Durchführung von Energieaudits des Artikels 8 der Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet. Beihilfefähige Wirtschaftszweige können in zwei Gruppen aufgeteilt werden.

Gruppe 1

Ein Verlagerungsrisiko wird bei Wirtschaftszweigen vermutet bei denen die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf Unionsebene mindestens 2 % ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf



Unionsebene jeweils mindestens 5 % beträgt. In diesen Fällen müssen 15% der durch Umlagen verursachten Mehrkosten von den Unternehmen selbst getragen werden. Ist dies nicht zumutbar so können Zusatzkosten alternativ auf 0,5% der Bruttowertschöpfung gedeckelt werden.

Gruppe 2

Ein Verlagerungsrisiko besteht auch dann, wenn die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität eines Wirtschaftszweiges auf Unionsebene mindestens 0,6 % ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf Unionsebene jeweils mindestens 4 % bzw. 5 % beträgt. In diesen Fällen müssen 25% der durch Umlagen Verursachten Mehrkosten von den Unternehmen selbst getragen werden. Ist dies nicht zumutbar so können Zusatzkosten alternativ auf 1% der Bruttowertschöpfung gedeckelt werden. Zusätzlich müssen Beihilfeempfänger ihren Stromverbrauch zu mindestens 50% mit Strom aus erneuerbaren Quellen decken wovon mindestens 10% durch Terminbezug (PPA) oder 5% durch lokal erzeugten Strom gedeckt werden.

Die Kommission stellt im Rahmen der KUEBLL bereits eine vorgefertigte Liste von Sektoren zur Verfügung, welche die Voraussetzungen erfüllen. Diese ist im Anhang 1 der Leitlinien aufzufinden und umfasst größtenteils produzierendes Gewerbe, digitale Infrastrukturen sind nicht inkludiert. Der Empfängerkreis ist jedoch nicht strikt auf die gelisteten Sektoren beschränkt. Um die Beihilfefähigkeit eines Wirtschaftszweiges zu belegen, können Mitgliedstaaten ein Verlagerungsrisiko gemäß den oben genannten Voraussetzungen mittels eines unabhängigen Sachverständigen für mindestens 3 konsekutive Jahre seit 2013 nachweisen.

Temporary Crisis and Transition Framework

Neben den KUEBLL welche sich maßgeblich auf Beihilfe zur Bewältigung des Grünen Deals fokussieren, hat die Kommission 2022 ebenfalls einen zeitlich beschränkten Krisenrahmen, Temporary Crisis Framework (TCF), erlassen welcher Beihilfe zur Unterstützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Kriegs gegen die Ukraine beschreibt. Am 9. März 2023 wurde der Krisenrahmen verlängert und teilweise geändert, um auch den Übergang zu einer Klimaneutralen Wirtschaft zu fördern. Der neue Krisenrahmen, [Temporary Crisis and Transition Framework](#) (TCTF) verlängert auch die Möglichkeit des TCF zur Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich der hohen Energiepreise für das Jahr 2023. Diese Beihilfen sind jedoch nur mit dem Ausgleich kriegsbedingter Mehrkosten begründbar und müssen bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden.

Eine Beihilfe in Form einer Deckelung der Strompreise wie mit dem in dem Konzeptpapier zum Industriestrompreis beschriebenen Brückenstrompreis ist theoretisch möglich, sollte eine Verlängerung des TCTF erfolgen. In diesem Fall wäre die Ausgestaltung des Brückenstrompreises analog zur Strompreisbremse, welche die jüngste Umsetzung des TCTF-Rahmens für Energiepreisentlastungen in Deutschland darstellt. Demzufolge würden Vergünstigungen der Strompreise für verschiedene Verbrauchergruppen variieren. Höchstgrenzen für Entlastungssummen sind vom Grad der



Betroffenheit der jeweiligen Verbraucher abhängig. Analog zur KUEBLL stellt die Kommission auch für den TCTF eine Liste von besonders betroffenen Wirtschaftszweigen bereit, welche deckungsgleich mit der Liste aus Anhang 1 KUEBLL ist. Wirtschaftszweige, die nicht in der Liste inkludiert sind, können nur in beschränktem Umfang von den Entlastungen profitieren. Gemäß dem TCTF, werden die absoluten Höchstgrenzen (€2-4 Mio.) durch relative Höchstgrenzen (Beihilfeintensitäten) nuanciert. Somit kann eine Summe von € 4 Mio. in Anspruch genommen werden, wenn diese höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten entspricht. Eine Entlastungszahlung von €2 Mio. hingegen, ist dort vorgesehen, wo dies bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten entspricht. Eine vollumfängliche Entlastung in Form einer Mehrkostenübernahme von bis zu 80% der Krisenbedingten Mehrkosten (max. 150 Mio. €) ist jedoch auch dann möglich, wenn Unternehmen besondere Betroffenheit nachweisen können. Dies setzt jedoch EBITDA Einbußen von bis zu 40% innerhalb des festgelegten Referenzrahmens voraus.

4. Einschätzung der Förderfähigkeit digitaler Infrastrukturen

Mit dem Arbeitspapier für einen Industriestrompreis stellt das BMWK erstmals ein Konzept für die langfristige Entlastung energieintensiver Industrien vor. Während der Transformationsstrompreis aufgrund mangelnder Informationen nicht klar in derzeitiges Beihilferecht einzuordnen ist, stellt der Brückenstrompreis eine Deckelung der Strompreise für energieintensive Industrie dar. Somit ist eine Einordnung des Brückenstrompreises möglich. Der Beihilferechtliche Rahmen der EU bietet zwei Möglichkeiten zur Entlastung energieintensiver Wirtschaftszweige. Der Rahmen des TCTF ist hierbei als weniger restriktiv einzustufen da Betroffenheitsnachweise unternehmensseitig zu erbringen sind, während der Begünstigung gemäß KUEBLL eine den gesamten Wirtschaftszweig umfassende Bewertung zugrunde liegen muss.

Staatliche Beihilfe in Form von Strompreisdeckelungen bzw. Ermäßigungen der Stromverbrauchsabgaben sind sowohl gemäß 4.11. KUEBLL als auch gemäß des TCTF möglich. Ob die Beihilfe gemäß KUEBLL oder gemäß TCTF gewährt wird, liegt derzeit im Ermessen der Mitgliedstaaten. Sowohl die Maßnahmen gemäß KUEBLL als auch TCTF fokussieren sich bei der Gewährung von Entlastungen maßgeblich auf produzierendes Gewerbe. Digitale Infrastrukturen wie Rechenzentren fallen daher als nicht-produzierendes Gewerbe nicht in die Kategorie der begünstigten Wirtschaftszweige. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit vollumfängliche Entlastungen auch für digitale Infrastrukturen zu erwirken, jedoch werden Begünstigungen durch aufwendige Nachweispflichten (KUEBLL) oder existenzbedrohende EBITDA-Einbußen (TCTF) bedingt.

Gemäß Abschnitt 4.11. der KUEBLL sind Beihilfen in Form von Strompreisdeckelungen ausschließlich solchen Unternehmen vorbehalten, welche unter die in Anhang 1 gelisteten beihilfefähigen Wirtschaftszweige fallen oder denen eine Verlagerungsgefahr nachgewiesen wird. Somit wäre



eine Berücksichtigung von Rechenzentren unter dem in dem Konzeptpapier beschriebenen Brückenstrompreis nur dann möglich, wenn ein Nachweis bzgl. des Verlagerungsrisikos der Branche erbracht wird.

Ggf. wäre jedoch eine Berücksichtigung von RZ gemäß TCTF möglich. Gemäß TCTF können digitale Infrastrukturen in geringem Maße durch Strompreisentlastungen begünstigt werden. Vollumfängliche Beihilfen für RZ gemäß TCTF könnten nur unter gewissen Voraussetzungen (EBITDA Einbußen) gewährt werden. Jedoch setzt dies eine Verlängerung der TCTF-Maßnahmenpakete voraus da diese bis zum Ende 2023 auslaufen.

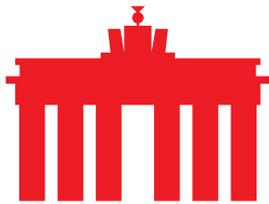
5. Einschätzung und Bewertung

Die in dem BMWK-Arbeitspapier ersichtlichen Begründungsansätze und Verweise auf vorherige Regelungen lassen auf eine Begründung der Beihilfe auf Basis der KUEBLL schließen. Zudem ist eine Entlastung gemäß TCTF aufgrund der Befristung der Entlastungsmaßnahmen bis Ende 2023, unwahrscheinlich, da mit dem Brückenstrompreis ausdrücklich auf eine mittelfristige Entlastung abgezielt wird. Zwar zielt das BMWK mit dem Konzept für einen Brückenstrompreis auch auf eine Entlastung von Zukunftsindustrien ab, beschränkt sich in der Definition jedoch weiterhin auf produzierendes Gewerbe während wichtige digitale Infrastrukturen nicht berücksichtigt werden. Sollte das BMWK mit dem Brückenstrompreis auf eine Entlastung gemäß Abschnitt 4.11 KUEBLL abzielen, so ist dies aus Sicht der Internetwirtschaft kritisch zu bewerten. Denn diese Rechtsgrundlage für Beihilfe lässt nahezu keinen Spielraum für Entlastungen digitaler Infrastrukturen. eco plädiert daher für eine Aufnahme der Rechenzentrumsbranche in Anhang 1 der KUEBLL sowie eine Überarbeitung des BMWK-Konzeptes.

Der Bedeutung der Rechenzentrumsbranche als Fundament einer zukunftsweisenden, ressourcenschonenden und digital souveränen Industrie, muss bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Energiepreisentlastung, Rechnung getragen werden. Daher sollte die Bundesregierung eine Förderung von EU-weiten erneuerbaren Power Purchase Agreements (PPA) priorisieren. Unternehmen nutzen PPAs als Instrument für die Reduktion von CO₂-Emissionen und eine nachhaltige Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen, deren Ausbau sie damit ohne die Inanspruchnahme staatlicher Subventionen vorantreiben.

6. Fazit

Mit dem Arbeitspapier zum Industriestrompreis stellt das BMWK mittel- und langfristige Energiepreisentlastungen für energieintensive Zukunftsindustrien vor. Aus Sicht der Internetwirtschaft müssen wichtige digitale Infrastrukturen, insbesondere Rechenzentren, ebenfalls von einem Industriestrompreis profitieren. Jedoch scheint eine direkte Entlastung in Form von Strompreisdeckelungen derzeit aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU



nicht möglich. eco plädiert daher für eine Anpassung der definierten Kriterien auf EU-Ebene, um auch eine Begünstigung digitaler Infrastrukturen mittels Energiepreisentlastungen zu ermöglichen. Zwischenzeitlich sollten die Bemühungen zur Entlastung energieintensiver Wirtschaftszweige auch über das produzierende Gewerbe hinausgehen. Dies könnte bspw. durch eine Förderung EU-weiter erneuerbarer PPA geschehen.